



Inhalt:

EDITORIAL	S 1-2
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-4
Sterbegeldumlage	
Elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit RLP	
Vollmachtsdatenbank	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 4-7
Verabschiedung von JR Weis und JRin Lipps	
Alles über das beA unter www.beA.brak.de	
Ministertgespräch	
Umgehungsverbot gilt auch für anwaltlichen Insolvenzverwalter	
Keine Werbung auf Anwaltsrobe	
Empfangsbekennnisse	
PERSONALNACHRICHTEN	S 8-9
AUSBILDUNG	S 9
Neue Rechtsfachwirkurse	
STELLENMARKT	S 9-10
VERANSTALTUNGEN	S 11
LITERATUR	S 12
IMPRESSUM	S 12

SEMINARE DER KAMMER

Die 5 Seminare der Kammer
siehe Seite 11-12

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Ein unerträglicher Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz!“ Dieser Vorwurf des Generalbundesanwalts a.D. Harald Range hat eine heftige Diskussion in Justiz und Politik entfacht. Das Ermittlungsverfahren, ausgelöst durch die Strafanzeige des Verfassungsschutzpräsidenten Hans-Georg Maaßen, ist Makulatur geworden, obwohl die Anzeige ausdrücklich gegen Unbekannt und aus allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten erstattet wurde, also gerade nicht wegen des Verdachts des Landesverrats durch Journalisten. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verräter von Geheimnissen, und dem, der diese verratenen Geheimnisse journalistisch weiterverbreitet. Nach § 353b StGB sind daher Beihilfehandlungen zum Verrat von Dienstgeheimnissen nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses beschränken. Eine solche Ausnahme zugunsten der Presse fehlt im § 94 StGB (Landesverrat).

Dies bedeutet: Das Ermittlungsverfahren hätte am Ende zwar auch zu einer Strafverfolgung von Journalisten führen können, allerdings erst dann, wenn sich der Verdacht des Landesverrats durch einen Informanten bestätigt hätte.

Demnach ist die Frage zu stellen: Wurde die Weisung aus dem Justizministerium zum Schutze der Verräter in Politik und/oder Behörde, aber unter dem Deckmantel des Schutzes der Pressefreiheit erteilt? Wohl nicht. Aber schon der Gedanke an diese Möglichkeit zeigt, wie zurückhaltend das Weisungsrecht der Politik gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden muss.

Wenn die Staatsanwaltschaft sich weigern sollte, alle für die Erfüllung ihres gesetzlichen Ermittlungsauftrags not-

wendigen Beweismittel zu erheben, muss sie angewiesen werden können, dies zu tun. Aber wenn sie in Erfüllung dieses Auftrages ermittelt, sollte die Politik sie nicht davon abhalten dürfen. Ansonsten setzt sie sich dem Verdacht der Strafvereitelung im Amt aus. Das notwendige Korrektiv liegt dann vielmehr beim Richter, der über die Zulassung einer eventuellen Anklage zu entscheiden und ein unabhängiges Urteil zu sprechen hat.

Ein unerträglicher Eingriff in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft erfüllt unsere Kammer im Einklang mit den benachbarten Kammern aus Koblenz, Saarbrücken und Karlsruhe mit Sorge, wenn über den vom Bundesjustizministerium gewählten Weg, das unstrittige Ziel, Syndikusanwälte unter Befreiung von der Sozialversicherungspflicht die Mitgliedschaft in den anwaltlichen Versorgungswerken zu ermöglichen, diskutiert wird.

Ein in einem festen Dienstverhältnis zu einem Unternehmer stehender Jurist kann nach unserer Ansicht nicht mit dem freien Rechtsanwalt gleichgesetzt werden. Er ist weder unabhängiges Organ der Rechtspflege, noch übt er einen freien Beruf aus, noch ist er unabhängiger Berater und Vertreter Dritter in allen Rechtsangelegenheiten. (§§ 1 ff. BRAO). Wir sehen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft. Dies konnten die Präsidien unserer Kammer und der Rechtsanwaltskammer Koblenz u.a. bei einem Gespräch mit dem Minister der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Dr. Gerhard Robbers thematisieren (vgl. Terminbericht im Inneren des Kammerreport). Es wurde Verständnis für unsere Ansicht gezeigt und nach weiterer Prüfung schriftlich zugesagt, diese Meinung zu unterstützen.

Mehr als unerträglich sind die Meldungen über Gewalt, Hetzparolen und Brandanschläge in unserem Land, mehr als unerträglich ist es, dass diese

menschenverachtenden Handlungen rechter Straftäter durch Teile der Bürgerschaft bewusst geduldet werden. Gleich, warum und woher ein Flüchtling kommt, seine Menschenwürde ist in unserem Land unantastbar und zu verteidigen. Nicht nur die verfasste Anwaltschaft, jeder Anwalt sollte dafür in seinem beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich werben. Überlassen Sie die Nachrichtenlage nicht den Menschenverächtern!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Dr. Thomas Seither

Sterbegeldumlage

Zum 22. Juni 2015 sind nunmehr die neuen Sterbegeldrichtlinien in Kraft getreten. Künftig wird an die Erben ein Höchstbetrag von 15.000,00 € ausbezahlt. Die Umlage errechnet sich in der Weise, dass der Betrag des Sterbegelds von 15.000,00 € zuzüglich einer Kostenpauschale von 1.500,00 € durch die Anzahl der zum Todeszeitpunkt des verstorbenen Kammermitglieds an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitglieder geteilt wird.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Ekkehard Schmitt, Kaiserslautern
verstorben am 22.06.2015
im Alter von 72 Jahren**

Teilnehmer an STUM: 1405 11,74 €

**Jürgen Dincher, Neustadt
verstorben am 16.08.2015
im Alter von 64 Jahren**

Teilnehmer an STUM: 1409 11,71 €

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **23,45 €** bis spätestens zum **23. Oktober 2015**.

Sterbegeldkonto:

VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage in der **39. Kalenderwoche** einziehen.

HINWEIS: Da zurzeit zwei Klagen beim Amtsgerichtshof Rheinland-Pfalz anhängig sind, ergehen die Zahlungsaufforderungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer eventuellen Nachforderung!

Gebührenreferententagung vom 21.03.2015

- Kurzbericht -

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten fand am 21.03.2015 in Leipzig statt. Generalthema waren Vergütungsvereinbarungen. Außerdem befasste sich die Tagung auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung mit Nachbesserungsvorschlägen zum 2. KostRMoG, insbesondere mit Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu den zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren.

Folgende gemeinsame Auffassungen wurden festgestellt:

1. Geschäftsgebühr für Testamententwurf

Für die Beratung bei der Formulierung eines eigenhändigen Testaments des Mandanten und den Entwurf des Textes hierfür fällt eine Beratungsgebühr an.

2. Gebührenrechtliche Erfassung der Fälle der Streitverkündung

Die Tagung war der Auffassung, das Begehren der gebührenrechtlichen Erfassung der Fälle der Streitverkündung konzentriert weiter zu verfolgen.

3. Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG

Der Weg einer Neuregelung der Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG soll weiter verfolgt werden.

4. Dieselbe Angelegenheit im Beratungshilferecht

Das initiale und das folgende Verwaltungsverfahren sind auch beratungshilferechtlich verschiedene Angelegenheiten. Es ist nur ein Berechtigungsschein erforderlich, weil dieser nur den Auftrag widerspiegelt, der Grundlage des späteren Vergütungsanspruchs ist. § 4 Abs. 2 BerHG spricht von dem „Sachverhalt“, für den Beratungshilfe beantragt wird.

Es sind beide Angelegenheiten abrechenbar, weil das BerHG in den §§ 2 und 4 keinen eigenen Begriff der Angelegenheit kennt. Ist deshalb in § 17 Nr. 1a RVG eine Aufspaltung der Verwaltungsverfahren in zwei Angelegenheiten vorgesehen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG zweifach.

5. Getrennte Klageverfahren der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine gebührenrechtliche Angelegenheit?

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einfügung einer neuen Nr. 1 in § 17 RVG und der darauf folgenden Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG ergibt sich, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll nach dem Wortlaut der Begründung jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden.

Für die Vertretung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in getrennten Klageverfahren folgt daraus, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

6. Unverzügliche Entscheidung/ Eilbedürftigkeit bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe?

Bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe hat die Erteilung eines Berechtigungsscheines unverzüglich zu erfolgen. Das Bedürfnis nach Klarheit über das Ob der Bewilligung von Beratungshilfe ist bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe ebenso gegeben wie bei vorträglicher.

Darüber hinaus schlug die Tagung vor, verschiedenste gebührenrechtliche praktische Probleme wie z. B. die Kürzung der RA-Gebühren durch Sozialgerichte in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen der RAKn mit der Justiz anzusprechen.

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten findet am 26.09.2015 in Potsdam statt. Die Tagung wird sich vorrangig mit dem Änderungsbedarf beim RVG befassen und mögliche Gesetzgebungsvorschläge, die der AS Rechtsanwaltsvergütung erarbeitet, beraten. (BRÄK)

Elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit RLP

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat mitgeteilt, dass die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit bereits ab dem 07.09.2015 sukzessive den elektronischen Rechtsverkehr eröffnen wird. Der Zeitplan für die Arbeitsgerichtsbarkeit stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Montag, den 07.09.2015:
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz und Arbeitsgericht Koblenz

Montag, den 01.02.2016:
Arbeitsgericht Mainz mit Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach

Montag, den 04.04.2016:
Arbeitsgericht Ludwigshafen mit Auswärtigen Kammern Landau

Montag, den 06.06.2016:
Arbeitsgericht Kaiserslautern mit Auswärtigen Kammern Pirmasens

Montag, den 02.09.2016:
Arbeitsgericht Trier

Ab den genannten Zeitpunkten ist es möglich, schnell, unkompliziert und ohne Qualitätsverlust auf elektronischem Wege mit den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz zu kommunizieren.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite unter:
www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Arbeitsgerichte/Elektronischer-Rechtsverkehr/.

(Landesarbeitsgericht RLP)

MITTEILUNGEN DES KAMMER- VORSTANDES

Fachanwaltsstatistik

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg im vergangenen Jahr auf 50.840. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (10.010), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.367). Die älteste Fachanwaltschaft für Steuerrecht belegt mit 4.923 Fachanwälten Platz 3, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (3.591), der Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.287) und Fachanwaltschaft für Strafrecht (3.215). (BRAK)

Im hiesigen Bezirk sieht die Verteilung etwas anders aus. So belegen die Fachanwälte für Familienrecht klar den 1. Platz mit 255, gefolgt von den Fachanwälten für Arbeitsrecht (143) und schon ziemlich abgeschlagen den Fachanwälten für Verkehrsrecht (82). Diesen folgen dann die Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (60), Fachanwälte für Steuerrecht (56) und Fachanwälte für Strafrecht (41).

Vollmachtsdatenbank

Ab sofort können wir nunmehr unseren Mitgliedern die Nutzung einer Datenbank zur elektronischen Vollmachtsübermittlung an die Finanzverwaltung ermöglichen. Der Zugang zur Vollmachtsdatenbank kann bei uns beantragt werden. Alle Informationen und Antragsformulare finden Sie auf unserer homepage unter www.rak-zw.de Mitgliederinformationen – Vollmachtsdatenbank.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Verabschiedung von JR Weis und JRin Lipps

Im Anschluss an die Vorstandssitzung vom 01.07.2015 lud der Kammervorstand, wie allgemein üblich, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu einem festlichen Abendessen ein. Anlässlich dieses Abendessens hat der Kammervorstand **Herrn JR Weis zu seinem Ehrenpräsidenten** ernannt und **Frau JRin Lipps die Verdienstmedaille der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken** für hervorragende Verdienste verliehen.



JR Dr. Seither, JRin Lipps



JR Weis, JR Dr. Seither



JR Dr. Seither, JRin Lipps, JR Weis

Alles über das beA unter www.bea.brak.de

Bereits im Juli 2015 hatte die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ein erstes Seminar zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) angeboten. Die Nachfrage war groß und der Teilnehmerkreis bunt gemischt. Aufgrund der guten Resonanz haben wir nunmehr für den 09.11.2015 ein weiteres Seminar in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut vorgesehen. Insoweit verweisen wir auf die Ausschreibung weiter hinten im KAMMERREPORT unter „Seminare der Kammer“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zwischenzeitlich eine neue Internetseite unter www.bea.brak.de geschaltet. Dort finden Sie alle wesentlichen Fragen zum beA beantwortet. Zwischenzeitlich dürften auch die Schreiben sowohl der Bundesrechtsanwaltskammer als auch der Bundesnotarkammer als Kartenanbieter bei allen Rechtsanwälten eingegangen sein. Wir können Sie nur eindringlich bitten die Kartenanträge sobald als möglich zu stellen, da die Zeit bis Ende des Jahres sehr kurz bemessen ist und bis dahin im Idealfall alle Rechtsanwälte im Bundesgebiet mit einer beA-Karte bestückt sein sollten.

Und zur Erinnerung: Alle Rechtsanwälte im Bundesgebiet erhalten ein beA-Postfach ob sie es wollen, für sinnvoll halten oder nicht. Dieses Postfach muss mit der beA-Karte freigeschaltet werden. Dafür brauchen Sie ein Kartenlesegerät und einen Internetanschluss. Außerdem müssen Sie in Ihrem Antrag an die BNotK Ihre E-Mail-Adresse angeben. Weitere Informationen finden Sie unter www.bea.bnotk.de.

Ministergespräch

Am 28. Juli 2015 fand ein Gespräch zwischen Herrn Justizminister Prof. Dr. Gerhard Robbers und den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken statt. Themen waren das Besondere elektronische Anwaltspostfach, Syndikusanwälte, Verbindungsdatenspeicherung, Anwaltliche Beratungsstellen, das Stuttgarter Modell zur Beschleunigung zivilrechtlicher Verfahren und das Netzwerk „Refugee Law Clinic Trier“ der Universität Trier.

Bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs interessierten die Kammervertreter vor allen Dingen, wie weit das Ministerium bei der Entwicklung ist. Es wurde uns versichert, dass das Ziel sei, den elektronischen Rechtsrechtverkehr spätestens zum 01.01.2018 vollständig bei allen Gerichten einzuführen. Zurzeit nimmt am elektronischen

Rechtsverkehr die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit teil. In den nächsten Monaten sollen sukzessive die Arbeitsgerichte folgen. Alltag ist der elektronische Rechtsverkehr bereits bei den Registergerichten und dem gemeinsamen Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Im Vorfeld der Besprechung hatte ein Newsletter des Ministeriums für Verwirrung gesorgt. Dort wurde mitgeteilt, dass zum 01.01.2016 das EGVP abgestellt werde. Nach diesseitiger Information sollte eine Abstellung aber erst zum 30.09.2016 erfolgen. Die Vertreter des Ministeriums versicherten, dass dies auch ihr Stand sei. Im Anschluss an das Gespräch klärte sich auf, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt hat. Fakt ist, dass das EGVP erst zum 30.09.2016 abgestellt wird.

Seitens der Kammervertreter wurde bzgl. der Syndikusproblematik darauf hingewiesen, dass nach dem nunmehr

vorgelegten Gesetzesentwurf eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege bestehe. Problematisch ist allerdings, dass bereits im September 2015 die zweite und dritte Lesung im Bundestag vorgesehen ist. Eine weitere Einwirkungsmöglichkeit des Ministeriums wurde allenfalls über die JuMiKo gesehen. Der Minister wies in einem Brief im Nachgang zu dem Treffen darauf hin, dass bereits im Rahmen der Länderanhörung betont habe, wie wichtig die Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit sei – bei allem Bestreben, die missliche Situation der Syndikusanwältinnen und -anwälte zu bereinigen. Er sagte zu, die Bedenken selbstverständlich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Kammervertreter äußerten auch ihre Bedenken zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf hinsichtlich der Verbindungsdatenspeicherung. Vorgeesehen ist, dass zukünftig mit Ausnahme der Daten der Telefonseelsorge zunächst alle Daten gespeichert werden, die Telefondaten der Rechtsanwälte aber einem Verwertungsverbot unterliegen. Nach Ansicht der Kammervertreter ist dies nicht schlüssig. Genau wie bei der Telefonseelsorge könne auch hinsichtlich der Rechtsanwälte auf eine Erhebung der Daten überhaupt verzichtet werden. Diese Auffassung teilt das Justizministerium leider offensichtlich nicht. In diesem Bereich versucht allerdings die BRAK auf Bundesebene weiter Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der anwaltlichen Beratungsstellen wurden die unterschiedlichen Positionen erörtert. Im Grundsatz war man aber der Auffassung, dass die anwaltlichen Beratungsstellen ein Erfolgskonzept seien, das weiter verfolgt werden sollte.

Zum Thema „Refugee Law Clinic Trier“ wurde hervorgehoben, dass gegen dieses Projekt keinerlei Bedenken bestehen. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die beratenden Studenten unter Aufsicht eines Volljuristen stehen.

Was die Bemühungen der Beschleunigung der zivilrechtlichen Verfahren vor den Landgerichten betrifft, haben wir die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die bislang erzielten Erfolge, insbesondere beim Abbau von Altfällen, nicht dadurch konterkariert werden dürfen, dass dies zu weiteren Einsparungen in der Justiz führt. Herr Minister Robbers verwies dazu auf die demnächst anstehenden Neueinstellungen insbesondere im Geschäftsstellenbereich.

Antrittsbesuch bei OLG-Präsident

Am 01.07.2015 empfing der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Herrn JR Dr. Seither als neuen Präsidenten der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Beide versicherten sich eine weiterhin gute und einvernehmliche Zusammenarbeit.



JR Dr. Seither, OLG-Präsident Willi Kestel

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

„Veteranentreffen“

Am 30.07.2015 haben sich zum ersten Mal ehemalige Mitglieder des Kammervorstandes getroffen. Präsident JR Dr. Seither, Vizepräsident Besenbruch und Geschäftsführerin Wagner konnten 5 Kollegen begrüßen, als Ältesten Herrn Kollegen JR Otto Weis, der im Mai seinen 89.ten Geburtstag gefeiert hat.

In harmonischer Atmosphäre ging auch bei dem gemeinsamen Essen der

Gesprächsstoff nicht aus. Viele Anekdoten aus der vielfältigen Tätigkeit im Vorstand und aus den Kanzleien wurden in Erinnerung gerufen.

Alle Teilnehmer waren sich einig, dass das Wiedersehen sehr gelungen war und wiederholt werden sollte. Mit der Organisation der künftigen Treffen wurde ich beauftragt.

Gemeinsam wurde angeregt, die Zusammenkünfte jeweils auf den letzten Mittwoch im Juli zu terminieren.

Als Treffpunkt in 2016 ist – in Anlehnung an die früheren Feriensitzungen – der Leinsweiler Hof vorgesehen.

Selbstverständlich erhalten die Ehemaligen rechtzeitig eine Einladung und ich hoffe, dass sich möglichst viele Kollegen (mit Frau Kollegin JRin Lipps) einfinden werden.

Ihr JR Walter Leppla



JR Dr. Seither, JR Weis, JR Weis, JR Leppla, Besenbruch, JR Schuler, JR Pfeiffer

Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz- ab 2018 an allen Gerichten

In mehr als 10.000 Verfahren der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit ebenso wie bei den Registergerichten und dem gemeinsamen Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland ist der elektronische Rechtsverkehr seit vielen Jahren fester Bestandteil des Rechtsalltags.

Rheinland-Pfalz hat es sich zum Ziel gesetzt, den elektronischen Rechtsverkehr bei allen Gerichten – aus Rechtsgründen mit Ausnahme der Strafgerichte – schrittweise bis zum 01.01.2018 vollständig einzuführen. Schon ab August 2015 soll der elektro-

nische Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz möglich sein. Ab Oktober 2015 folgen dann die 22 Insolvenzgerichte des Landes. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird bereits ab 2015 nach und nach die elektronische Kommunikation einführen.

Durch den elektronischen Rechtsverkehr können Klagen, Anträge, Rechtsbehelfe und sonstige Schriftstücke rechtswirksam, sicher und schnell auf elektronischem Weg bei rheinland-pfälzischen Gerichten eingereicht werden. Die Verwendung aktueller Verschlüsselungsstandards und einer qualifizierten elektronischen Signatur gewährleistet, dass sensible Daten

und Dokumente unverfälscht und vertraulich vom Absender an das Gericht übermittelt werden. Die Verwendung einer gewöhnlichen E-Mail reicht hingegen für die Einreichung von Schriftsätzen nicht aus.

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nicht verpflichtend. Die Einreichung von Schriftstücken auf dem Postweg oder per Fax bleibt weiterhin möglich. Darüber hinaus können Klagen und Anträge wie bisher auf den Rechtsantragsstellen der Gerichte zu Protokoll erklärt werden. Weiterführende Informationen unter www.erv.mjv.rlp.de (aktuelles@justiz.rlp.de vom 29.07.2015)

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom BMJV gebilligt

Seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde nunmehr die Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht gebilligt. Zukünftig wird es nun 22 Fachanwaltsbezeichnungen geben. Die Neuerung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Umgehungsverbot gilt auch für anwaltlichen Insolvenzverwalter

Urteil des BGH vom 06.07.2015, AnwZ (Brfg) 24/14

Der BGH hat damit der Rechtsanwaltskammer München Recht gegeben, die einem Kollegen einen behelrenden Hinweis erteilt hatte, der als Insolvenzverwalter bestellt worden war und sich direkt an einen anwaltlich vertretenden Gegner gewandt hatte, um für die verwaltete Masse eine Forderung durchzusetzen.

Gegen diesen behelrenden Hinweis hat der Rechtsanwalt geklagt. Der bayrische Anwaltsgerichtshof hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Rechtsanwalts hat der BGH zurückgewiesen und ausgeführt, dass das Verbot ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln auch für einen Rechtsanwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

Dabei hat der BGH weiter klargestellt, dass die Tätigkeit als Insolvenzverwalter zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehört. Es sei deshalb unter Beachtung der Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob das konkrete Handeln eines zum Insolvenzverwalter bestellten Rechtsanwalts an der Berufsordnung der Rechtsanwälte zu messen ist. Bei der Durchsetzung von Forderungen der Masse gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner sei das der Fall.

(Brigitte Doppler, GFin der RAK München)

Keine Werbung auf Anwaltsrobe

Ein findungsreicher Kollege hatte vor seine Anwaltsrobe auf der Rückseite mit seinem Namen und seiner Internetseite bedrucken zu lassen und fragte daher bei der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer an, ob dies zulässig sei. Die Kammer erteilte ihm daraufhin den behelrenden Hinweis, dass sie dies nicht für zulässig erachte. Damit gab sich der Anwalt nicht zufrieden und klagte vor dem zuständigen Anwaltsgerichtshof Hamm. Dieser urteilte am 29.05.2015 – 1 AGH 16/15, dass die Anbringung des aus acht Metern lesbaren Textes „Dr. R. – www.xx.de“ auf dem Rückenbereich der Anwaltsrobe nicht zulässig sei, da es sich um einen werbenden Zusatz handle, der zwar sachlich, allerdings nach dem Sinn und Zweck des Robetragens trotzdem ausgeschlossen sei. Das Tragen der schwarzen Anwaltsrobe erfolge aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung und sei in der Organstellung des Rechtsanwalts verankert. Aus dem Zweck des Robetragens folge, dass die Robe des Anwalts frei zu sein habe von werbenden Zusätzen.

Empfangsbekanntnisse

In den letzten Monaten ist ein auffallender Anstieg von Beschwerden aus der Gerichtsbarkeit gegen Rechtsanwälte zu verzeichnen.

Grund der Beanstandungen ist, dass Anwälte nicht oder nur sehr verspätet Empfangsbekanntnisse zurückschicken. Oft müssten Kolleginnen und Kollegen mehrfach gemahnt und Schriftstücke letztlich dann sogar zugestellt werden.

Dass dies ein Verstoß gegen § 14 BORA darstellt, ist unstrittig. Dort heißt es: „Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegen zu nehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.“

Ordnungsgemäße Zustellungen sind Zustellungen nach §§ 174, 195 ZPO, § 5 VwZG, also solche, die den jeweiligen verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Bei der Gelegenheit bitten wir Sie diese Bestimmung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, sondern weiterhin strikt zu beachten. Insoweit verweisen wir auch darauf, dass mit Hilfe der Bundesrechtsanwaltskammer bei den Bestimmungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach gerade noch vermieden werden konnte, dass nach einer gewissen Zeit Zustellungen, die seitens der Gerichte an das beA erfolgen, als zugestellt gelten. Nach wie vor muss zunächst per Fax, später auch elektronisch, seitens des Anwalts bestätigt werden, dass er das Schriftstück auch empfangen hat. Damit hat der Gesetzgeber seinem Vertrauen in die Anwaltschaft Rechnung getragen. Dieses sollte auf keinen Fall leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden!

PERSONALNACHRICHTEN

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Jochen Kopp

Fachanwalt für Erbrecht

RA Christoph Gehrlein

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Janina Alessa Eispert

RAin Michaela Jaax

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Michael Heimann

ZULASSUNGEN

Sandra Hoffmann

Albertstraße 9
67655 Kaiserslautern

Johanna Reiland

Allmang, Erbacher & Kollegen
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Tim Geidel

BFS Rechtsanwälte
Lachener Straße 43
67433 Neustadt

Florian Brödel

In der Gasse 38
66482 Zweibrücken

Melina Nuckols

Kanzlei Weishaar
Baumbuschstraße 30 A
66976 Rodalben

Marco Forster

Siegele & Thomann
Hauptstraße 25
66907 Glan-Münchweiler

Sandra Jeannette Neumann

Stein & Kollegen
Theaterplatz 6
67059 Ludwigshafen

Christian Mogalle

Beilsteinstraße 8
67657 Kaiserslautern

Maximilian Klein

Kanzlei Kaiser
Hindenburgstraße 31
76829 Landau

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Mathias Wasemann

Konopatzki & Rudloff
Burgherrenstraße 118
67661 Kaiserslautern

Nicolas Ohr

Van Vliet, Schabbeck und Zickgraf
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Fatih Baris Tosun

Matissek & Brokamp
Eppnergasse 3
67655 Kaiserslautern

Barbara Schamma

Küttner, Grass & Schamma
Jakob-Leyser-Straße 1
66482 Zweibrücken

Stefan Kuhn

St. Martiner Straße 1
67480 Edenkoben

LÖSCHUNGEN

Joanna Matura-Zeilner

Sproll Rechtsanwälte
St. German Straße 9 a
67346 Speyer

Jürgen Dincher

Dincher und Dincher-Ehret
Moltkestraße 19
67433 Neustadt

Hans-Helmut Rennwanz

Schwab Rechtsanwälte
Gilgenstraße 23
67346 Speyer

Maria Starck

Bitscher Straße 92 a
66955 Pirmasens

Ingo Welsch

Schwegenheimer Straße 2
67354 Römerberg

Annette Stutzenberger

Friedhofstraße 18
67705 Trippstadt

Torsten Mell

Im Obersteig 25
76879 Hochstadt

Roswitha Becker

Lachenerweg 7
67454 Haßloch

Ekkehard Schmitt

Schmitt & Kollegen
Parkstraße 15
67655 Kaiserslautern

Sascha Rinker

Dr. Theobald und Kollegen
Steinstraße 49
67655 Kaiserslautern

Julia Becker

FWP Frank, Ritter, Weiß,
Weisenburger & Partner
Kühgrunddamm 3
76744 Wörth

Dorothee Schöning-Senft

Werschak und Kollegen
Kreuzstraße 2
67063 Ludwigshafen

Gernot Werschak

Werschak und Kollegen
Kreuzstraße 2
67063 Ludwigshafen

Katrin Kadel

Koch & Kollegen
St. Wendeler Straße 7
66892 Bruchmühlbach-Miesau

PERSONAL- NACHRICHTEN

ADRESSÄNDERUNGEN

Kanzlei Röhrenbeck
Schneiderstraße 7-9
67655 Kaiserslautern

Roth & Ulbrich, Rechtsanwälte
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

Dirk Polishuk
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

Kanzlei Küttner, Grass & Schamma
Jakob-Leyser-Straße 1
66482 Zweibrücken

Andreas Dörr
Batschkastraße 5
76829 Landau

Bernd Elsässer
Luitpoldstraße 20
67063 Ludwigshafen

Heike Frey
Langenbergstraße 10
66954 Pirmasens

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2015

Im Sommer 2015 haben sich insgesamt 77 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	–	1	–	3
2	10	3	13	7
3	8	2	5	8
4	3	2	3	3

Insgesamt haben sechs Prüflinge die Prüfung nicht bestanden.

Neue Rechtsfachwirtkurse

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken bieten ab nächstem Jahr wieder in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH neue Kurse zum/zur geprüfte/n Rechtsfachwirt/in an. Dort wird alles vermittelt über

- Büroorganisation
- Kanzleimanagement
- Personalwesen
- Büroverwaltung
- materielles und formelles Recht
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kostenrecht

Das nächste Seminar beginnt am 19.02.2016 in Mainz.

Anmeldefrist ist der 19.01.2016.
Nähere Informationen erhalten Sie über die Hans Soldan GmbH. Bei Fragen steht Ihnen Frau Elke Jahnke gerne zur Verfügung. Telefon: 0201/8612-304, Fax: 0201/8612-107, E-Mail: Jahnke@soldan.de

STELLENMARKT

1. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht zur freiberuflichen Mitarbeit

Ich suche nach deutschsprachigen, zugelassenen Rechtsanwälten/-innen für die kurz- und mittelfristige Unterstützung meiner Kanzlei im allgemeinen Zivilrecht. Schwerpunkte der Tätigkeit sind darüber hinaus Baurecht, Erbrecht und Arbeitsrecht. **Für weitere Infos und zur Bewerbung schreiben Sie bitte an:** bonk@rak-zw.de

2. Suche Kanzleiräume / Landau

Als Einzelanwalt bin ich bundesweit im Bereich Unternehmens-Transaktionen tätig. Die Tätigkeit bringt keinen Mandantenverkehr mit sich. Lokal sind maximal zwei Personen aktiv. Meine Kanzlei möchte ich nach Landau verlegen. Gesucht wird ein Partner, der **vorhandene Räumlichkeiten und Infrastruktur anbietet und vermieten möchte**. Der Bedarf beschränkt sich auf maximal 2 Räume. Eine Anbindung an das vorhandene Sekretariat wäre sehr positiv. Kontakt bitte per Mail an kanzlei@rechtsanwalt-uw.de oder telefonisch unter 06346/901205.

3. Alteingesessene Neustadter Rechtsanwaltskanzlei (derzeit beschäftigen wir 4 Rechtsanwälte) sucht schnellstmöglich oder später eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Eine nachgewiesene Spezialisierung durch einen Fachanwaltstitel ist erwünscht, allerdings keine Einstellungsvoraussetzung. Unsere Kanzlei ist überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet.

Bewerbungen an Kanzlei Schliecker, z. Hd. Dr. Christian Schliecker, Marstall 2, 67433 Neustadt oder waltraudschliecker@kanzlei-schliecker.de
Diskretion wird ausdrücklich zugesichert.

STELLENMARKT

4. Als überregionale Anwaltssozietät mit Sitz in Landau, Karlsruhe und Pforzheim, die vorwiegend arbeitsrechtlich orientiert ist, suchen wir für unser Team am Standort in Landau zum 01.09.2015 oder früher eine/n engagierte/n **Rechtsanwaltsfachgestellte/n**. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r sollten Sie die EDV-Software „RA-Micro“ und die Microsoft-Office-Anwendungen WORD sowie EXCEL beherrschen. Wir suchen eine/n aufgeschlossene/n, engagierte/n und selbstständig arbeitende/n Mitarbeiter/in in Vollzeit, die/der teamfähig ist, gerne auch eine/n Berufsanfänger/in. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in guter Arbeitsatmosphäre bei leistungsgerechter Bezahlung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte (gerne auch per Mail) an: Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner, Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer, z. Hd. Frau Brandt, Jahnstr. 6, 76133 Karlsruhe, Lbrandt@LSK-Partner.de, www.LSK-Partner.de.

5. Suche für Kanzleiräume im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern kurz- bis mittelfristig Mieter oder Mitmieter, da ich innerhalb der nächsten drei Jahre, je nach Verhandlung und Interesse, ganz oder zumindest sukzessive altersbedingt aus dem Berufsleben aussteigen möchte. Auch für Berufsanfänger geeignet, da Einarbeitung in den bisherigen Mandantenstamm auch gewährleistet werden kann. Für Interessenten bitte Nachfrage bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

6. Die Kanzlei Kusel reidel-knapp.de freut sich über Referendare (m/w)
a) Zur stundenweisen Unterstützung der Kanzlei (Recherche/Mitarbeit)
b) Zur Realisierung des Ausbildungsabschnittes
Details unter www.reidel-knapp.de
Sitz in Kusel / Kaiserslautern.
Wir freuen uns über Ihre Mail an info@reidel-knapp.de

7. Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen (Schwerpunkte Zivil-, Familien-, Verkehrs-, Arbeitsrecht) sucht per sofort oder zum nächst möglichen Termin eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Vollzeit vornehmlich für Zivilrecht; gerne auch Berufsanfänger. Bewerbungen bitten wir ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse zu senden: info@kanzlei-lu.de

8. Die Rechtsanwaltskanzlei Kaiser mit Hauptsitz in Landau in der Pfalz und Zweigstelle in Neustadt an der Weinstraße ist eine familien-, wirtschafts- und medizinrechtlich orientierte Kanzlei. Wir suchen für das Ausbildungsjahr 2015 ab sofort eine(n) Auszubildende(n) zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w). Sie sollten freundlich, motiviert und teamfähig sein. Weiter sollten Sie gute Deutschkenntnisse haben sowie den Umgang mit dem Computer, insbesondere in Excel, Word und Sicherheit beim Schreiben beherrschen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bewerbungen sind zu richten an folgende Emailadresse: kaiser@ra-kaiser.eu oder gerne auch schriftlich an folgende Adresse: Hindenburgstraße 31, 76829 Landau.



Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Kammer intern

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Miet- und Wohnungseigentumsrecht Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

Termin: Donnerstag, 08.10.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: RA Dr. David Greiner,
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Bau- und Architektenrecht, Tübingen
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht

Termin: Freitag, 09.10.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referentin: RAin Bettina Schmidt,
FA für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Bonn
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Strafrecht / Verkehrsrecht Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstrafrecht

Termin: Samstag, 07.11.2015
Zeit: 9:00 - 14:45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: RA Ralph Gübner
FA für Strafrecht, Kiel
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

Termin: Montag, 09.11.2015
Zeit: 09:00 - 12:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Kiel
Kosten: Ermäßigt für Kammermitglieder: 125,00 €
Zeitstunden: 3

Familienrecht Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

Termin: Donnerstag, 26.11.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referentin: Dr. Meo-Micaela Hahne,
Vors. Richterin am Bundesgerichtshof i.R., Heidelberg
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen: Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 – 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 2 53 40
Fax: 07 21 / 2 66 27

Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 02 34 / 97 06 40
Fax: 02 34 / 70 35 07

Buchungen:
Online: www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise durch die Kooperation mit dem DAI.

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz

IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70

BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

LITERATUR

Pflichtformulare Zwangsvollstreckung die smarte Ausfüll- und Rechenlösung

Deubner Verlag, Köln, 1. Auflage 2015,
CD-ROM mit Benutzerhandbuch,
19,90 € monatlich, zzgl. MwSt.

ISBN: 978-3-88606-848-7



IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Str. 17
66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Sabine Wagner
Geschäftsführerin der Kammer,
ebenda

Fotos

Rechtsanwältin Frauke Forster
Rechtsanwältin Sabine Wagner

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstr. 6
66482 Zweibrücken

Erscheinungsweise

Vierteljährlich
Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbar-
keit verwenden wir in unseren
Artikeln teilweise die männliche
Form. Damit sind stets Frauen und
Männer gemeint.

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de als
PDF-Ausgabe abrufbar.